

3842/AB XXI.GP

Eingelangt am: 08.07.2002

BM für soziale Sicherheit und Generationen

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3853/J der Abgeordneten Mag. Maier und GenossInnen**, wie folgt:

Frage 1:

Das Bazillenausscheidergesetz ist mit 20. April 2002 außer Kraft getreten (Art 10 Abs. 1 des Verwaltungsreformgesetzes 2001).

Frage 2:

Die gehörig kundgemachten Gesetze sind den Normunterworfenen und damit auch den zuständigen Behörden bekannt. Mein Ressort hat daher keine weiteren Informationsmaßnahmen durchführen müssen.

Fragen 3 und 4:

Bereits im Jahre 1981 hat der Oberste Sanitätsrat nach Abwägung aller fachlichen Argumente die Aufhebung des Bazillenausscheidergesetzes empfohlen. In der Folge hat sich auch die Landessanitätsdirektorenkonferenz einhellig für die Aufhebung des Bazillenausscheidergesetzes ausgesprochen. Da es im Lebensmittelbereich ausreichend Vorschriften zur Personalhygiene, Hygieneverordnungen für bestimmte Lebensmittelgruppen sowie für besondere Vertriebsarten gibt, beabsichtige ich in diesem Zusammenhang keine weiteren legislativen Maßnahmen.

Fragen 5 und 6:

Eine Auflistung der amtsärztlichen Untersuchung nach dem Bazillenausscheidergesetz für die Jahre 1998 bis 2001 liegt nicht flächendeckend

vor. Eine unvollständige Auflistung der Bazillenausscheideruntersuchungen in fünf Bundesländern (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Wien) aus den Jahren 1997 bis 2000 wurde der seinerzeitigen Anfrage in Kopie angeschlossen.

Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Führung differenzierter Statistiken nach dem BAG beziehungsweise wird bei Meldungen nach dem Epidemiegesetz nicht nach Grund der Untersuchung sondern nach Art des isolierten Erregers differenziert.

Die vorliegenden Bundesländerdaten wurden von den betreffenden Bundesländern aus eigenem Interesse erhoben und meinem Ressort zur Verfügung gestellt.

Frage 7:

Im Jahre 2001 wurde auch von den anderen Bundesländern keine differenzierte Statistik mehr erhoben. Die Daten der vorangegangenen Jahre dienen offensichtlich nur dazu, die schlechte Case finding rate der im Rahmen des BAG durchgeführten Untersuchungen zu dokumentieren

Fragen 8 und 9:

Da keine gesetzliche Verpflichtung zur Führung differenzierter Statistiken nach dem BAG besteht beziehungsweise bei Meldungen nach dem Epidemiegesetz nicht nach Grund der Untersuchung sondern nach Art des isolierten Erregers differenziert wird, haben nicht alle Länder regelmäßig diese Berichte übermittelt. Für den angegebenen Zeitraum liegen keine Berichte der angeführten Länder vor, deshalb können auch keine Informationen über die Anzahl der Bazillenausscheideruntersuchungen seitens meines Ressorts gemacht werden.

Frage 10:

Es ist davon auszugehen, dass die wesentlich höhere Trefferquote bei den Untersuchungen nach BAG im Raum Salzburg auf eine wesentlich gezieltere Vorgangsweise zurückzuführen ist. Offensichtlich ist im Land Salzburg die Untersuchung bereits in den Jahren 1997 bis 2000 auf den engen Personenkreis, welcher wirklich ein Expositionsrisiko hat, und in Lebensmittelbetrieben, in denen ein direkter Kontakt mit Lebensmitteln möglich ist, eingeschränkt worden.